



Gemeinde Pfaffenschlag
b. Waidhofen/Thaya
3834 Pfaffenschlag 110
Verw.bez. Waidhofen/Thaya

Lfd. Nr. 312

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am **Mittwoch, den 29. November 2023** im Gemeindeamt Pfaffenschlag,
3834 Pfaffenschlag 110

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.11.2023 per E-Mail,
Post-Rsb

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Werner Liebhart
2. Vizebürgermeister Josef Flicker

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. gfGR Renate Simon | 2. gfGR Ing. Rainer Schuecker |
| 3. gfGR Bmstr. Christian Litschauer | 4. gfGR Claudia Strobl |
| 5. GR Johannes Dangl | 6. GR Michael Flicker |
| 7. GR Johann Schotzko | 8. GR Alexandra Hauer |
| 9. GR Kurt Kainz | 10. GR Wolfgang Kerl |
| 11. GR Christoph Flicker | 12. GR Karl Weinberger |

Anwesend war außerdem:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. AL Michael Annerl | 2. SF Beate Stark |
|----------------------|-------------------|

Entschuldigt abwesend war:

1. GR Karl Bittermann

Nicht entschuldigt abwesend war: --

Zuhörer: NÖN, Sebastian Dangl

Vorsitzender: Bürgermeister Werner Liebhart

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der 311. GR-Sitzung vom 26.09.2023
2. Eislaufplatz Waidhofen/Thaya – Beteiligung
3. Entschädigung Mandatare – Verordnung NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz
4. Wasser- und Kanalgebühren – Anpassungen der bestehenden Verordnungen
5. Bericht über angesagte PA-Sitzung vom 13.11.2023
6. Beschluss über Subventionen, Gebühren und Entgelte im Jahr 2024
7. Voranschlag 2024
8. Kindergarten – Entscheidung über Zubau TBE-Gruppe
9. Bericht des Bürgermeisters

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister Werner Liebhart begrüßt alle Anwesenden, teilt mit, dass sich GR Karl Bittermann entschuldigt ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er **eröffnet um 19.00 Uhr die 312. GR-Sitzung** und stellt weiters fest, dass es gegen die bestehende Tagesordnung keinen Einwand gibt.

TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 311. GR-Sitzung vom 26.09.2023

Das Protokoll der 311. GR-Sitzung vom 26.09.2023 wurde jedem Gemeinderatsmitglied zusammen mit der heutigen Sitzungseinladung übermittelt.

Da es gegen die Abfassung keinen Einwand gibt, nur eine Stimmenthaltung von GR Karl Weinberger, gilt das vorliegende Protokoll als genehmigt.

TOP 2) Eislaufplatz Waidhofen/Thaya – Beteiligung

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya plant in Kooperation mit dem EKZ Waidhofen die Errichtung eines Eislaufplatzes im EKZ mit Kosten von € 491.000,- exkl. MWSt. und ersucht um Beteiligung der Gemeinden des Bezirkes an den laufenden Kosten. Vorgeschlagen wird ein Betrag von € 0,60/Hauptwohnsitzer und Jahr – bei uns dzt. € 560,-/Jahr – für einen Zeitraum von 10 Jahren (wertgesichert). Von Notar Müllner wurde eine Vereinbarung aufgesetzt, welche dem Gemeinderat vorgebracht wird. Der Betrieb ist täglich von 9. – 19.00 Uhr jeweils vom 15. November bis zum Ende der Semesterferien vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorliegende Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung am Eislaufplatz Waidhofen/Thaya mit € 0,60/Hauptwohnsitzer und Jahr (wertgesichert) für den Zeitraum November 2024 bis März 2035 soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, (1 Stimmenthaltung GR Karl Weinberger)

Kurzer Zwischenruf von GR Karl Weinberger. Er kritisiert, dass er die Einladung, das Protokoll der GR-Sitzung vom 26.09.2023 und den Entwurf VA 2024 – Zusammenfassung erhalten hätte, jedoch sämtliche weitere Unterlagen zu den heutigen Tagesordnungspunkten wurden ihm nicht per E-Mail zugesendet. GR Karl Weinberger hat uns einmal mitgeteilt, dass er seine E-Mail-Adresse nur privat nutzen möchte, deshalb wünscht er keine Benachrichtigungen per E-Mail von der Gemeinde zu bekommen. So haben wir auf die Anfrage auch keine Unterlagen per E-Mail geschickt. Hr. GR Karl Weinberger weiß sehr wohl, dass er vor der GR-Sitzung jederzeit auf die Gemeinde kommen kann und Einsicht in die Unterlagen zur bevorstehenden GR-Sitzung gewährt bekommt. Wie bereits praktiziert haben wir bei Bedarf auch schon Unterlagen für Hrn. GR. Karl Weinberger kopiert, dafür werden € 0,20/Seite verrechnet.

TOP 3) Entschädigung Mandatare – Verordnung NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz

Im Mai 2023 wurde vom NÖ Landtag das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 geändert. Die beiden wesentlichsten Punkte sind folgende:

- 1) Änderungen der Bürgermeisterbezüge, welche nun gesetzlich abhängig von der Anzahl der Einwohner festgelegt wurde und nicht mehr vom Gemeinderat festgelegt werden können. Der Bezug des Bürgermeisters beträgt für Gemeinden von 1.001 bis 2.500 Einwohner (HWS+NWS) 42 % des Ausgangsbetrages (Bezug Nationalratsabg.) – dzt. € 9.872,57
- 2) Die Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder, welche bisher ein Sitzungsgeld erhielten, wird auf eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 1,25 % (abhängig von Gemeindegröße) des Ausgangsbetrages geändert.

Beide Änderungen treten mit 1.1.2024 in Kraft und somit muss die bestehende Verordnung über die Bezüge der Mandatare geändert werden.

Die Entschädigung des Bürgermeisters wird aufgrund der gesetzlichen Regelung um rund 15 % per 1.1.2024 erhöht. Aufgrund des Umstandes, dass die Gesamtsumme der Mandatar-Entschädigung in unserer Gemeinde im Bezirksvergleich als die niedrigste festgestellt wurde, wird angedacht, die Entschädigungen aller Mandatare anzupassen.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der **Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters** beträgt **7,55 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der **Mitglieder des Gemeindevorstandes** beträgt **2,10 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der **Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher** beträgt je nach Einwohnerzahl zwischen **1,03 % und 2,20 %** (lt. Tabelle) des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates), vorausgesetzt die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist nicht Mitglied des Gemeinderates und nicht Vorsitzender/Vorsitzende eines Gemeinderatsausschusses bzw. ist Mitglied im Gemeindevorstand.

Arnolz	1,57%	Großeberharts	1,76%
Artolz	1,67%	Kleingöpfritz	2,20%
Drösiedl	1,42%	Rohrbach	1,86%
Eisenreichs	1,03%		

§ 3

Die monatliche Entschädigung der **Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse** beträgt **2,10 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der **Mitglieder des Gemeinderates** beträgt **1,25 % des Ausgangsbetrages** gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten (01.01.2024), der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 14.05.2020 über die Entschädigung der Gemeindemandatare und Gemeindemandatarinnen, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorliegende Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Stimmenthaltung GR Karl Weinberger)

TOP 4) Wasser- und Kanalgebühren – Anpassungen der bestehenden Verordnungen

a) Wasserabgabenordnung

Durch die Kostensteigerungen der letzten Jahre kann die erforderlichen Kostendeckung im Gebührenbereich der Wasserversorgung nicht mehr erreicht werden. Bei der Budgeterstellung für das kommende Jahr wurden vorauss. Ausgaben von € 49.300,00 und Einnahmen von € 49.000,00 geschätzt. Bei den Ausgaben sind aber keine Reserven für außerordentliche Reparaturen vorgesehen.

Die letzten Anpassungen erfolgten 2012 (Bereitstellungsbetrag € 22,00) bzw. 2016 (Wasserbezugsgebühr € 2,00).

Es ist die Erhöhung des Bereitstellungsbetrages von € 22,00 auf € 35,00 angedacht. Die Kosten für einen (Standard-)Hauswasserzähler würden sich damit um € 43,00 pro Jahr inkl. USt. erhöhen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 folgende Änderung der

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Pfaffenschlag (Pfaffenschlag, Arnolz, Großeberharts)

beschlossen:

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 35,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	35,00	105,00
7	35,00	245,00
12	35,00	420,00

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorliegende Verordnung über die Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Weinberger)

b) Kanalabgabenordnung

Derzeit gibt es zwei Gebühregebiete (je Kläranlage) mit gleichen Gebühren und zwei Kanalabgabenordnungen:

- 1) Pfaffenschlag (mit Artolz, Drösiedl, Eisenreichs)
- 2) Arnolz (mit Großeberharts)

Es ist nun möglich, diese beiden Gebühregebiete zu vereinen und den administrativen Aufwand für die Zukunft damit zu minimieren.

Antrag des Bürgermeisters:

Die beiden vorhandenen Gebühregebiete Pfaffenschlag und Arnolz sollen zum Gebühregebiet Pfaffenschlag gesamt vereint werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auch im Kanalbereich ist keine Kostendeckung mit den aktuellen Gebühren möglich.

Bei der Budgeterstellung für das kommende Jahr wurden vorauss. Ausgaben von € 304.300,00 und Einnahmen von € 291.000,00 geschätzt. Vor allem die vorauss. Darlehenszinsen in der Höhe von rund € 81.000,- belasten die Ausgabenseite massiv (REAB 2022 ca. € 19.000, VA 2023 ca. € 68.000).

Die letzten Anpassungen erfolgten 2021 (Einheitssätze Kanaleinmündungsabgaben) bzw. 2010 (Kanalbenutzungsgebühr).

Es ist die Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr von € 2,55 auf € 3,00 angedacht. Die Kosten für einen durchschnittlichen Haushalt würden sich damit um € 102,00 pro Jahr inkl. USt. erhöhen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenschlag beschließt in der Gemeinderatssitzung am 29.11.2023 gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetz 1977 folgende Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

gültig für den kompletten Entsorgungsbereich

im Gemeindegebiet Pfaffenschlag

(Arnolz, Artolz, Drösiedl, Eisenreichs, Groöberharts und Pfaffenschlag)

§ 1

In der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen/Thaya werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgeldern nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 15,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.321.475,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 3.202 lfm zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 11,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.479.786,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 14.150 lfm zugrunde gelegt.

C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 4,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.369.122,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 7.003 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Mischwasserkanal | € 3,00 |
| b) Schmutzwasserkanal | € 3,00 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 3,00 |

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorliegende Verordnung über die Kanalabgabenordnung für den kompletten Entsorgungsbereich im Gemeindegebiet Pfaffenschlag soll genehmigt werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Weinberger)

TOP 5) Bericht über angesagte PA-Sitzung vom 13.11.2023

Der Bürgermeister berichtet, dass GR Karl Bittermann zum neuen PA-Obmann-Stellvertreter gewählt wurde. Danach verliest der PA-Obmann Johannes Dangl den Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 13.11.2023. Es gab keine Beanstandungen oder Empfehlungen seitens des Prüfungsausschusses.

Antrag des Bürgermeisters:

Der vorliegende Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 13.11.2023 soll zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Weinberger)

TOP 6) Beschluss über Subventionen, Gebühren und Entgelte im Jahr 2024

Der Bürgermeister bringt folgenden Vorschlag dem Gemeinderat vor:

Vereine/Feuerwehren

SC Pfaffenschlag	€	6.000,00
FF Pfaffenschlag	€	2.400,00
FF Kleingöpfritz	€	2.400,00
FF Artolz	€	1.200,00
FF Großeberharts	€	1.200,00
FF Rohrbach	€	1.200,00
UTC Kleingöpfritz	€	800,00
Dorferneuerung Kleingöpfritz	€	400,00
Dorferneuerung Artolz	€	400,00
Dorferneuerung Arnolz	€	400,00

Sonstige Subventionen und Förderungen

1) Unterstützung Senioren – Seniorennachmittag

€ 7,- pro „Markerl“ (Essen und 1 Getränke) für Senioren mit Hauptwohnsitz in Gemeinde

€ 240,- Beitrag für Musik

€ 200,- für Seniorennachmittag b. Volksfest Rotes Kreuz

2) Trachtenkapelle Buchbach

Musik bei Florianifeier, Erstkommunion und Fronleichnam

€ 1.000,-

3) Wasserverband Thaya-Oberlauf

Mitgliedsbeitrag € 280,-/Jahr

4) Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, etc.

Beitrag zu Kinderbetreuungseinrichtungen (Tagesmütter, Horte, etc.)

Lt. Richtlinien des Landes NÖ: € 30,- pro Kind und Monat

5) Verein Region LEADER Thayaland

€ 3,67/Hauptwohnsitzer und Jahr

5.1 Klimabündnis

Mitgliedsbeitrag max. € 400,00 pro Jahr

6) NÖ. Zivilschutzverband

€ 0,15 je Hauptwohnsitzer

7) Wohnbauförderung der Gemeinde

50 % der Anschließungsabgaben bis max. 1.000 m² (lt. Richtlinien vom 15.12.2009)

Zusätzliche werden Ergänzungsabgaben aufgrund der Erhöhung des Bauklassenkoeffizienten von 1,00 auf 1,25 mit 50 % gefördert (lt. GR-Beschluss vom 11.07.2019)

8) Zuschüsse für die Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen und Fernwärmeanschlüsse

Laut Richtlinien des Gemeinderates vom 31.07.2008 sowie Nachtrag vom 29.08.2013

9) Gutschein für Neugeborene

€ 100,00 – von Fa. Nah&Frisch Pfaffenschlag

10) Wirtschaftsförderung

Refundierung über Antrag der auf die Lehrlingsentschädigung fallenden Kommunalsteuer

11) Förderung Rinderzüchter (1/3 der Tarife lt. Verlautbarung NÖ LWK)

1/3 der Tarife lt. Verlautbarung NÖ LWK (§27 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2008. LGBl. 6300-3)

12) Sonstiges

- a) Ersätze für Wahlkommissionen (Sprengel 2 – 5) € 10,- pauschal pro Wahl
- b) Geschenkkorb ab 90. Geburtstag (95, 100, 101, ...) und Goldene Hochzeit – ca. € 50,-
- c) Mittagessen für Rekruten nach Musterung
- d) Ersatz für Verpflegung b. Gemeindeübung: € 7,- je teilnehmenden Feuerwehrmitglied
- e) Musikschule: 10%iger Beitrag zum Schulgeld lt. GR-Beschluss vom 05.11.2015
- f) Verein Hospiz Waidhofen/Thaya - € 100,-/Jahr

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorgebrachten Subventionen, Förderungen und Beiträge sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters bringt der Bürgermeister Gebühren und Entgelte vor:

Div. Gebühren und Entgelte 2024

(Alle Beträge in Euro)

Holz machen		EURO
Brennholz (Fichte, Tanne, Pappel, Föhre) machen je rm		17,00
Langholz machen je fm		15,00
Stangenhholz machen je fm		16,00
Langholz schleppen je fm		10,00
Brennholzverkauf:	Weichholz je rm	50,00
	Weichholz selbst gemacht je rm	7,00
	Hartholz je rm	70,00
	Hartholz selbst gemacht je rm	14,00
Gemeindesaal - Miete und Betriebskostenersatz		
	FF/Verein aus Gemeinde	Auswärtige
Saalmiete öffentliche Veranstaltung - 1. Tag	250,00	300,00
Saalmiete öffentliche Veranstaltung - 2. oder 3	70,00	100,00
Saalmiete für Feiern (z. B. Geburtstag, Hochzeit)	200,00	250,00
Saalmiete Informationsveranstaltungen (ohne t	180,00	180,00
Heizungszuschlag 1. Tag	100,00	100,00
Heizungszuschlag 2. oder 3. Tag	50,00	50,00
Miete Beamer	20,00	20,00
Geräteverleih außerhalb des Gemeindesaales (Fritter, Gläserspüler) pro Tag und Gerät	12,00	kein Verleih
(alle Beträge inkl. 20 % MWSt.)		
Stundenlöhne		
Arbeiter je Std.	(geringfügig Beschäftigte)	15,00
Facharbeiter (z.B. Elektriker) je Std.	(geringfügig Beschäftigte)	20,00
Traktorstunde mit Fahrer/ohne Fahrer (mit Kipper, Frontlader, Stapler oder Jauchefaß)		50,00/35,00
Zusatz für Forstkran-Anhänger		10,00
Rasentraktor ohne Fahrer		20,00
Ersatz für Klärwärter inkl. Laborausstattung je Std. (exkl. MWSt.)		
Für Gemeinde Waidhofen/Thaya-Land		40,00
Für Wassergen. Rohrbach und Kleingöpfritz		25,00
Diverses:		
Brückenwaage: Preis je Wiegung		5,00
Kapellenreinigung: Rohrbach, Artolz, Großeberharts u. Kleir pro Messe		10,00
Kindergarten: Bastelbeitrag je Kind und Monat 1. Kind/ 2. und jedes weitere		15,00/13,00
Einschaltungen Gemeindenachrichten:	1/2 Seite S/W € 30,00 - Farbe € 50,00	
	1/1 Seite S/W € 50,00 - Farbe € 80,00	

Antrag des Bürgermeisters:

Die vorgebrachten Gebühren und Entgelte sollen zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7) Voranschlag 2024

Der Entwurf des Voranschlages 2024 lag vom 13. bis 27. November 2023 am Gemeindeamt öffentlich auf. Es wurden keine Erinnerungen seitens der Gemeindebürger eingebracht.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde eine Zusammenfassung des vorliegenden Entwurfes des Voranschlages 2024 samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2025 – 2027 mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Kassenverwalter Annerl erläutert mittels Beamer die wichtigsten Eckpunkte des vorliegenden Entwurfes. U. a. wird auch der Nachweis über die Investitionstätigkeit sowie das Haushaltspotential näher erörtert. Der Gesamtbetrag der geplanten Darlehensaufnahmen im Jahr 2024 beläuft sich auf € 0,-. Besonders wird auch auf die außerordentlichen Steigerungen bei den Darlehenszinsen und Umlagen (Sozialhilfe, Nökas, ...) eingegangen. Die vorauss. Ertragsanteile im Jahr 2024 sind ungefähr auf dem Niveau vom Jahr 2022. Trotz einiger negativer Umstände und besonderen Herausforderungen weisen sowohl der Saldo im Finanzierungshaushalt (+235.900) als auch der Saldo im Ergebnishaushalt (+126.900) positive Werte auf. Auch das Haushaltspotential für das Jahr 2024 ist laut vorliegendem Entwurf positiv (+186.700).

Antrag des Bürgermeisters:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2024 soll zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Weinberger)

TOP 8) Kindergarten – Entscheidung über Zubau TBE-Gruppe

Vor kurzem wurde von Arch. DI Schwingenschlögl, wie in der letzten GR-Sitzung beauftragt, die Grobplanung sowie eine Grobkostenschätzung über den Zubau einer TBE-Gruppe beim bestehenden Kindergarten samt Adaptierungen, Raumanpassungen und Herstellung der Barriere-Freiheit übermittelt. Die Pläne werden mittels Beamer präsentiert und diskutiert. Die Grobkosten für die Zubau- und Umbaumaßnahmen samt Einrichtung werden auf € 550.000,00 exkl. USt. geschätzt. Die Kostenschätzung ist allerdings sehr hoch angesetzt und trotz der aktuellen Preissteigerungen am Bausektor sollte das Projekt nicht auf diese Summe kommen.

Anzumerken ist noch, dass bei einer Umsetzung des geplanten Zubaus auch der Flächenwidmungsplan im vorderen Bereich des Kindergartens angepasst werden muss. Nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Landes, kann dies aber im Rahmen eines verkürzten Verfahrens erfolgen.

Am heutigen Tag fand eine „Bau+Vergabe+Förder-Beratung“ des Umwelt-Gemeinde-Service in Horn statt. Dabei wurden die genauen Fördermöglichkeiten wie folgt dargelegt:

Antrag des Bürgermeisters:

Das Projekt „Kindergarten – Zubau einer TBE-Gruppe“ soll weiterverfolgt werden. ???

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Karl Weinberger)

TOP 9) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet weiters ...

- a) Am Gelände neben dem Sportplatz, wo ein Orts-Spielplatz entstehen soll, wurden von Klaus Zimmermann die Fichten gefällt. BGM Werner Liebhart und Vizebgm. Josef Flicker werden sich um die Aufarbeitung (Entasten) der Bäume kümmern. Die Bäume werden verkauft, die Äste (für das Heizwerk?) gehackt und die Stöcke sollen mittels einer Stockfräse (Fa. Schuecker) entfernt werden.
- b) Am Spielplatz im Kindergarten wurden eine morsche Esche umgeschnitten und kleine Birken an der Grundstücksgrenze wurden entfernt.
- c) Die PV-Anlagen auf der Gemeinde, am Kaufhaus Nah&Frisch und am FF-Haus Pfaffenschlag sind bereits in Betrieb, Artolz folgt
- d) Zukunftsraum Thayaland hat bei der Sitzung am 09.11.2023 ein neues Projekt zur Oberflächenentwässerung vorgestellt.
- e) Aushilfskraft Fraisl Werner hat uns dieses Jahr 3 Monate im Bauhof unterstützt, das Dienstverhältnis endet mit Ende November.
- f) Die Gemeindebediensteten werden dieses Jahr zu einer Weihnachtsfeier mit Abendessen am Samstag, den 16. Dezember, in das Cafe- Restaurant Trollstiege eingeladen.

Der Bürgermeister trägt weiters einen Jahresrückblick 2023 vor.

Es kommen keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die rege Mitarbeit und **schließt um 20.15 Uhr die 312. Öffentl. GR-Sitzung.**

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 07.03.2024
genehmigt*) - ~~abgeändert*)~~ - ~~nicht genehmigt*)~~.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer


.....
Gemeinderat
(Kerl Wolfgang)


.....
Gemeinderat
(Flicker Michael)


.....
Gemeinderat
(Simon Renate)

.....
Gemeinderat
(Weinberger Karl)

Verwahrt die Unterschrift